Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 29.04.1843 publ. 02.05.1843

ein solcher nicht bestellt ist, der verwaltende Ur= men=Jurat) hat gleichfalls ein Journal zu fuh= ren, welches sowohl die Einnahme als die Ausgabe zu umfassen hat, und in welchem jeder Rubrik eine besondere Seite angewiesen wird, auf welcher die dahin gehörigen Poste einzutragen find.

Kindet eine Einnahme oder eine Ausgabe in Gemäßheit einer Anweisung ber Special-Urmen-Inspection ober bes Rirchspielsvogts Statt, fo ift, in einer besondern dazu bestimmten Columne des Journals, die vom Kirchspielsvogte auf der Anweisung bemerkte Ordnungsnummer anzuführen.

Im Uebrigen gelten, soviel bie Ausgabe betrifft, die für das Journal des Kirchspielsvogts gegebenen Vorschriften auch hier.

17) Bekanntmachung bes Militair= Collegii vom 29. Upril, publ. ben 2. Mai 1843.

tionsgelder fon= mit Urreft belegt curs gezogen werben.

Werbegratifica- Nach Hochster Vorschrift Seiner Konigli= nen während der chen Hoheit des Großherzogs wird die in Folge Dienstzeit weber des Vertrags mit den freien Hansestädten Lübeck, perpfandet noch des Vertrags mit den freien Hansestädten Lübeck, cedirt, auch nicht Bremen und Hamburg eintretende Berftarkung oder zum Con- der Großherzoglichen Artillerie durch Werbung Freiwilliger gegen Gratificationen fur das ganze Großherzogliche Truppencorps gedeckt und ausgeglichen, und follen alle Werbegratifica=